

Landkreis Gießen	
Der Kreisausschuss	Gießen, 17.11.2022
Dezernat III Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter	Name: Hans-Peter Stock Telefon: 06 41 - 93 90 1537 Fax: 06 41 - 93 90 1344 E-Mail: hp.stock@lkgi.de Gebäude: F Raum: F102a

Beantwortung der Fragen der SPD-Fraktion zum Haushaltsentwurf 2023

Die SPD bittet um Beantwortung der folgenden Fragen zum Haushaltsplan 2023 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.11.2022 oder in den Beratungen der entsprechenden Fachausschüsse:

An welcher Stelle ist im Haushaltsentwurf der geplante Kreisausgleichsstock abgebildet?

Der Kreisausgleichsstock in Höhe von 3 Mio. EUR ist veranschlagt im Produkt 61.1.01 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage in der Pos. 15 (siehe Seite 378).

Ergänzende Anmerkung: Bei dem **Ergebnis 2021** handelt es sich um die im letzten Jahr laut KT-Beschluss bewilligte „allgemeine Finanzhilfe an die Städte und Gemeinden“.

Gibt es im Haushalt Mittel für die Unterstützung der Schuldnerberatung, und wenn ja, wo?

Ja, Mittel für die Förderung der Schuldnerberatung sind enthalten im Teilergebnishaushalt 33.1.01 Pos. 15

Die Förderung soll ab 2023 erhöht werden, weil das Land Hessen zusätzliche Mittel aus der Kommunalisierung sozialer Hilfen zur Verfügung stellt; aus den zusätzlichen Mitteln soll für die Schuldnerberatungsstellen des Caritasverbandes und des Diakonischen Werkes das Beratungspersonal um jeweils 0,5 Stellen aufgestockt werden

ESF-Förderung für die Schuldnerberatung im Rahmen des Arbeitsmarktbudgets fällt ab 2023 weg; Ausgleich aus kommunalisierten Mitteln des Landes und (in geringerem Umfang) aus Mitteln des Landkreises

Für 2023 sind folgende Förderbeträge vorgesehen und im Ansatz 33.1.01. Pos. 15 enthalten:

- | | |
|--|-------------|
| a) Schuldnerberatungsstelle Caritasverband Gießen | = 186.024 € |
| <i>davon:</i> Mittel des Landkreises Gießen | = 76.324 € |
| kommunalisierte Mittel des Landes Hessen | = 109.700 € |
| b) Schuldnerberatungsstelle Diakonisches Werk Gießen | = 327.160 € |
| <i>davon:</i> Mittel des Landkreises Gießen | = 155.360 € |
| kommunalisierte Mittel des Landes Hessen | = 171.800 € |

31.1.02 Leistungen nach Kap. 7 SGB XII – Hilfe zur Pflege

S. 269, Pos. 15/17: Sind hier auch schon Mittel für einen 2. Pflegestützpunkt eingestellt?

Sachmittel für einen zweiten Pflegestützpunkt sind bisher nicht beziffert und auch nicht explizit im Ansatz ausgewiesen. Vom Umfang sind sie in Relation zum gesamten Produkt gering. Als grobe Prognose könnten 20.000 € angesetzt werden, bei Erstattung der Hälfte durch die Pflegekasse im Ertrag.

Die Sachkosten für den bestehenden Pflegestützpunkt belaufen sich auf ca. 17 000 €/Jahr. Davon erstattet die Pflegekasse als zweiter Träger die Hälfte. Beim Kreis verbleiben Ausgaben von ca. 8.500 €.

Angestrebt wird ein 2. PSP-Standort in derselben Personalstärke wie der bestehende Pflegestützpunkt in Gießen mit 2 VZÄ. Für die vom Landkreis für den 2. Pflegestützpunkt zu stellende 1 VZÄ ist im Stellenplan seit 2021 eine 1,0 Stelle EG 9b ausgewiesen. Die Sachkosten für den 2. Pflegestützpunkt fallen voraussichtlich etwas höher aus im Vergleich zum bestehenden Pflegestützpunkt in Gießen, denn der bestehende Pflegestützpunkt profitiert von Kostensynergien mit der BEKO.

36.1.01 Tagesbetreuung für Kinder

S. 299, Pos. 13: Wieso fallen die Aufwendungen für externe Begleitung weg?

Für die externe Begleitung sind in 2022 10.000 € zur Verfügung gestellt worden. Diese sind für das im Herbst 2022 gestartete Pilotprojekt vorgesehen: ein Kurs für päd. Fachkräfte „Vernetzung/Familienzentren“ über die Kreis-VHS, der dauerhaft verstetigt werden soll. Da die Kosten bislang sehr überschaubar sind (1.400 € für 4 Termine/Jahr mit 16 Personen), beabsichtigen wir eine Rückstellung zu bilden, mit denen die Kosten bis ca. Ende 2024 gedeckt werden können.

36.2.01 Jugendförderung

S. 301, Pos. 7 und 15: Bitte um Erläuterung der Veränderungen.

Erträge:

„Pos. 7: Reduzierung der Zuweisung des Landes – Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" um 23.600 €. Anpassung gem. vorliegendem Bescheid.“

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ werden seit 2021 Mittel für Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Das Programm ist befristet bis zum 31.8.2023. Entsprechend ist der Betrag für 2023 anteilig reduziert.

2022: 56.530,10 €
2023: 32.975,86 €

Aufwendungen:

„Pos. 15:

- Reduzierung der Zuschüsse aus dem Landes - Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" um 23.500 €. Anpassung gem. vorliegendem Bescheid.“

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ werden seit 2021 Mittel für Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Das Programm ist befristet bis zum 31.8.2023. Entsprechend ist der Betrag für 2023 anteilig reduziert.

2022: 56.530,10 €
2023: 32.975,86 €

„Erhöhung der Zuschüsse Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen um 3.000 €. Die Erhöhung soll einen Teil der aus dem Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona" entfallenden Mittel kompensieren.“

Faktisch handelt es sich um eine leichte Reduzierung von 97.000 € auf 94.000 €. Insbesondere bei Satz 2 muss es auf dem Weg von der Mittelanmeldung bis zur Einmündung in den Haushalt zu Missverständnissen gekommen sein.

Stellenplan S. 471

**Zu den Stellen „in Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend (36.0.01.01)“
Bitte um Erläuterung**

Stellenplan S. 471 – FD 51:

- 0,5 EG 12 in Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend (36.0.01.01)
- 0,5 EG 11 in Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend (36.0.01.01)

0,5 VzÄ TVöD EG 12 – Jugendhilfeplanung § 80 SGB VIII:

Begründung:

In-Kraft-Treten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) zum 09.06.2021 (SGB VIII-Reform)

Hinweis: Die Stelle wurde bereits 2021 beantragt und aus 2022 in das HH-Jahr 2023 verlagert.

Die sehr umfangreichen Neuregelungen des KJSG lassen sich grob in folgende Bereiche unterteilen:

- I. Besserer Kinder- und Jugendschutz
- II. Stärkung von Kindern/Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- III. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung
- IV. Mehr Prävention vor Ort
- V. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Die Veränderungen sind grundsätzlicher Natur und es bedarf an verschiedensten Stellen Änderungen in den Abläufen und Strukturen, sowie Erweiterung der Angebotsstruktur im LK Gießen. Dies geht einher mit einem höheren planerischen Aufwand. Die vorhandenen Strukturen müssen angepasst werden.

Mit dem neuen KJSG wird die Richtung eingeschlagen, dass künftig die Hilfen für körperlich und geistig behinderte oder von Behinderung bedrohte junge Menschen in das SGB VIII und somit in die Jugendhilfe überführt werden (siehe Punkt III.). Dazu wurde ein Stufenmodell entwickelt, dessen erste Stufe ab Inkrafttreten des KJSG im Juni 2021 umzusetzen ist.

Die inklusivere Gestaltung der Jugendhilfe ist eine planerische Aufgabe und erfordert zusätzliche Personalkapazitäten.

0,5 VzÄ TVöD EG 11 – Teamleitung

Begründung:

In den zurückliegenden Jahren gab es diverse gesetzliche Neuregelungen, die Aufgabenzuwächse und sonstige Veränderungen im Ablauf der Arbeitsprozesse im FD 51 Kinder- und Jugendhilfe verursacht haben bzw. noch verursachen. Beispielhaft nennen wir das BundeskinderschutzG, Kinder- und JugendstärkungG, die EU-Richtlinie 2016/800 und das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Damit verbunden sind Aufgaben- und Personalzuwächse und es stehen weitere Personalzuwächse für die noch umzusetzenden Gesetzesänderungen bevor.

Die Leitungsspannen in den 6 Teams des FD 51 kommen mit durchschnittlich 11 Mitarbeitenden pro Team an ihre Grenzen. Besonders im Bereich des Teams JGH/PKD, welches derzeit 15 Mitarbeitende umfasst, müssen wir eine Veränderung vornehmen. Wir planen, die 4 Beschäftigten des Arbeitsbereichs JGH aus diesem Team herauszulösen und dem gegenwärtig kleinsten Team umA/TuS zuzuordnen, welches aktuell aus 5 Mitarbeitenden besteht. Die hierfür vorhandene 0,5 VzÄ Teamleitung wurde bislang als ausreichend erachtet. Durch das zusätzliche Aufgabengebiet und die steigende Anzahl der MA wird die 0,5 VzÄ Teamleitung nicht mehr ausreichend sein. Vor allem im Hinblick auf die Verantwortung für drei unterschiedliche Aufgabenfelder mit jeweils spezifischen Besonderheiten im neu zu bildenden Team JGH/TuS/umA mit dann 9 Fachkräften ist die Stellenaufstockung um 0,5 VzÄ notwendig.

Im Arbeitsbereich PKD ist weiterhin 1,0 VzÄ Teamleitung erforderlich, ganz besonders wegen der Vorgaben des KJSG bezüglich zu entwickelnder individueller Schutzkonzepte für jedes einzelne der aktuell 194 Pflegekinder. Darüber hinaus ist die Arbeit der Teamleitung im PKD inhaltlich sehr stark

von konfliktreichen Sachverhalten und spannungsgeladenen Situationen im Beziehungsdreieck Herkunftsfamilie – Pflegeeltern – Jugendamt geprägt, so dass sie häufig vermittelnd und klärend intervenieren und agieren muss.

Stellenplan S. 471 – FD 53:

- 0,75 SuE 15 in Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend (36.0.01.01)
- 0,75 EG 9b in Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend (36.0.01.01)
- 1,0 EG 11 in Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend (36.0.01.01)
- 0,5 EG 10 in Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend (36.0.01.01)

Team Kindertagesbetreuung

0,75 VZÄ SuE 15 Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege

Begründung: Aufgabenzuwachs und gestiegene Arbeitsmenge

Seit ca. 2001 stehen für die Aufgaben gemäß § 23 SGB VIII im Bereich Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege 0,5 VZÄ zur Verfügung. Die Zahl der anerkannten und qualifizierten Kindertagespflegepersonen im Landkreis Gießen lag zum Ende des Jahres 2021 bei 106 Personen.

Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen im U3-Bereich ist weiter steigend. Immer häufiger müssen auch Ü3-Kinder übergangsweise in der Kindertagespflege bleiben, bis ein KITA-Platz vorhanden ist. Vermehrte Platzanfragen, steigender Beratungsbedarf der Eltern, sowie erste Klagen zum (nicht erfüllten) Rechtsanspruch binden bestehende Kapazitäten in Fachberatung/Fachaufsicht und Kindertagespflegebüros. Somit ist eine Ausweitung des Angebotes zur Kindertagespflege dringend notwendig. Die hierfür benötigten Ressourcen müssen in die Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit fließen, um neue Zielgruppen von Interessierten zu akquirieren und neue Anwerbestrategien sowie Anreize zur Bindung von Kindertagespflegepersonen in Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegebüros und Kommunen im Landkreis zu entwickeln.

Auch die Satzungsfortschreibung, die Entwicklung und Implementierung eines Vertretungskonzepts um die betreuungsfreie Zeit für Eltern weiter zu reduzieren sowie die Modernisierung/Vereinheitlichung von Anwendungen in den Kindertagespflegebüros zur Qualitätssicherung und Digitalisierung müssen bewältigt werden.

Weitere neue Aufgaben sind durch das seit Juni 2021 geltende Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hinzugekommen, die mit dem bestehenden Personal nicht leistbar sind. Im Einzelnen sind dies die Ausgestaltung einer Vereinbarung mit den Kindertagespflegepersonen nach § 8a Abs. 5 mit entsprechender Information/ Schulung der Tagespflegevermittlungsstellen sowie die anteilige Teilnahme an den Anbietertreffen; zusätzlicher Beratungsaufwand für unsere sog. Großtagespflegestellen/ Zusammenschlüsse nach § 22 Abs. 1, sowie die Überwachung der

Auftragserfüllung nach § 22 Abs. 4 werden ebenfalls Bestandteil der Fachaufsicht des Jugendamtes sein.

Die Personalkosten werden nach § 32 b Abs. 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) anteilig vom Land Hessen (RP Kassel) gefördert (50%).

Team Sachbearbeitung

Für die Sachbearbeitung im FD 53 stehen derzeit 0,75 VZÄ zur Verfügung. Benötigt werden rechnerisch 1,5 VZÄ (~ einer Fallzahl 1:144).

0,75 VZÄ EG 9 b Sachbearbeitung Eingliederungshilfe SGB IX KiTa

Begründung: Aufgabenzuwachs und gestiegene Arbeitsmenge

Im Zuge der weiteren Umsetzung der Reformen des Bundesteilhabegesetzes muss festgestellt werden, dass der bisherige Stellenbestand in der Sachbearbeitung im FD 53 für die ordnungsgemäße Fallbearbeitung nicht ausreicht.

Im Bereich KiTa ist die Fallzahl mit 1:288 unverändert hoch, so dass weder die Durchlaufzeit signifikant gesenkt, noch eine durchgängige Stellvertretung sichergestellt werden kann. Darüber hinaus wurden 2021 zusätzlich ca. 60 Fälle des Bereichs Frühförderung vom FD50 an den FD53 übergeben, damit auch vor dem Hintergrund einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe die Bearbeitung hier in einer Hand liegt. Gleiches gilt für den restlichen Bereich der Eingliederungshilfe im U6-Bereich, also z.B. Hilfsmittel und Hilfen zur Mobilität, Familienunterstützender Dienst/Assistenzleistungen zur ambulanten Betreuung, persönliches Budget, etc. Der sich hieraus ergebende Aufwand ist wesentlich höher als angenommen. So ergeben sich verschiedenste Sondersachverhalte/Altlasten, die im Zuge der Reformen zu bereinigen sind (z.B. stationäre Wechselgruppe, alte Leistungs- und Entgeltvereinbarungen). Im Bereich Hilfsmittel, Hilfen zur Mobilität, Familienunterstützender Dienst/Assistenzleistungen zur ambulanten Betreuung ist die Fallbearbeitung außerordentlich zeitintensiv und umfassend. Hier bedarf es bei jedem Fall individueller Recherche und Rücksprachen.

Anschließend an die sich aufwändig gestaltende Antragsbearbeitung erfolgt teils eine nicht weniger aufwändige Bearbeitung des Falls hinsichtlich einer Kostenerstattung. Ebenso ist der Zeitaufwand bei der Bearbeitung und Prüfung der unterschiedlichen Angebote zur Autismus-Therapie im Rahmen von Frühförderung teilweise deutlich höher als z.B. der zeitliche Aufwand bei der Bearbeitung eines Antrags zur sinnesspezifischen Frühförderung. Insgesamt steigen dadurch auch Aufwand und Komplexität bei Wahrung der Fristen nach §§ 14-16 SGB IX; Melde- und Dokumentationspflichten im Rahmen des sog. Teilhabeverfahrensberichts nach § 41 SGB IX sowie der Jahresendstatistik. Auch die Zahlbarmachung der einzelnen Fälle gestaltet sich aufwändiger als bei Maßnahmenpauschalen, da hier mtl. für jeden Fall unterschiedliche Beträge abgerechnet und zahlbar gemacht werden müssen.

Team Jugendförderung

Hintergrund:

Das Team Jugendförderung besteht aus den fünf Bereiche: Jugendpflege, Jugendbildungswerk (inkl. Fachstelle für Demokratie und Toleranz), DEXT - Fachstelle (Demokratieförderung und Extremismusprävention), Sozialarbeit an Schulen und Präventiver Jugendschutz.

In den vergangenen Jahren sind durch gesetzliche Aufträge, KT - Aufträge und verwaltungsinterne Aufträge als auch zusätzliche und veränderte fachliche Bedarfe Aufgaben hinzugekommen ohne die Schaffung entsprechender personeller Ressourcen:

- Vereinbarungen gem. § 72a SGB VIII zum Schutz von Kindern in Vereinen, Verbänden und Gruppen im Landkreis Gießen (gesetzlicher Auftrag)
→ Wird seit 2017 umgesetzt, jedoch aus Zeitgründen seit etwa 2 Jahren nicht mehr offensiv verfolgt und die Zahl der Vereinbarungen stagniert weitestgehend
- JugendEngagementPreis (seit 2020)
- Initiative Jugendgerechte Städte und Gemeinden – jugendgerechter Landkreis Gießen (KT Auftrag - seit 2018)
- Landesförderprogramm „Aufholen nach Corona“ (seit 2021)

Ebenso sind fachliche Bedarfe gestiegen bzw. haben sich verändert:

- Die Suche nach Betreuer*innen und Teamer*innen gestaltet sich u.a. auch aufgrund der enger gefassten Studienbedingungen für Student*innen mittlerweile sehr zeitaufwändig
- Das Themenspektrum in der Fachstelle für Demokratie und Toleranz ist gestiegen (viele Workshopenfragen aus Schulen, die nicht bedient werden können). Gleichzeitig ist u.a. im Kontext der Pandemie deutlich geworden, dass wir nicht per se von einem gefestigten Demokratieverständnis in der Bevölkerung ausgehen können. Umso notwendiger sind Demokratieförderung und -bildung.
- Digitalisierung im Bereich Kinder- und Jugendarbeit, zunehmende Mediennutzung junger Menschen und damit einhergehende Themen wie Medienschutz, Mediensucht, Datenschutz etc.

Neue gesetzliche Aufträge:

Mit dem in 2021 verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wird sowohl die Umsetzung inklusiver Angebote als auch die Beteiligung junger Menschen und auch der Bereich geschlechtliche Vielfalt verbindlich eingefordert. Für letztere Zielgruppe gibt es bislang nur Ideen.

Zusätzlich erfordern die gegebenen Raumbedingungen dem Team ein hohes Maß an zeitlichem Aufwand ab. Für die rd. 200 Veranstaltungen, AG's und Fortbildungen muss fast ausschließlich auf externe Räume zurückgegriffen werden (Buchung, Absprachen, Materialtransporte, Auf-/ Abbau etc).

Zur Kompensation wurden in den letzten Jahren sukzessive Angebote aus dem Portfolio genommen oder ausgesetzt (z.B. Kinderrechtenachmittage, Angebot zum Thema SED – Diktatur, quantitative Reduzierung medienpäd. und präv. Angebote wie Girls im Netz, Jungen Online und WENDO, Studienfahrt zum Thema EU) Im Rahmen einer internen Umstrukturierung wurden Aufgaben umverteilt, was jedoch letztlich nicht zu einer Entlastung

geführt hat. Nur durch die in die Wege geleitete interne Umstrukturierung waren diese Aufgaben leistbar, haben jedoch auch deutlich zu einer Schwächung anderer Aufgabengebiete wie z.B. in der Fachstelle für Demokratie und Toleranz geführt.

1,0 VZÄ TVöD 11, Jugendpflege: Schwerpunkt Freizeiten und Inklusion

(§§ 11, Nr.5 (Jugendarbeit, Angebote zur Kinder- und Jugenderholung), 12 (Förderung der Jugendverbände), 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen))

Begründung:

Zum Stellenprofil der Aufgaben der Kreisjugendpflegerin sind die Aufgaben Vereinbarungen gem. § 72a SGB VIII, Organisation und Durchführung des JugendEngagementPreises, Landesförderprogramm „Aufholen nach Corona“ hinzugekommen.

Die Organisation und Durchführung von Freizeiten ist insgesamt zeitaufwändiger geworden. Zum einen durch die Betreuersuche, zum anderen nehmen wir viele Kinder mit besonderen Bedarfen mit.

Um Handlungskompetenzen, Mitverantwortung, Sozialverhalten und Selbstständigkeit noch mehr zu fördern, haben wir 2021 eine Selbstversorgerfreizeit organisiert. Die gemachten Erfahrungen bestärken uns darin, diesen Ansatz weiter zu verfolgen, der gleichwohl zeitintensiver ist. Durch die coronabedingten Einschränkungen wurden bei vielen Kindern und Jugendlichen Probleme im sozialen Miteinander und in der emotionalen und persönlichen Entwicklung festgestellt. Der Bedarf an Angeboten zur Erholung und Stärkung ist wichtiger denn je. Der Status Quo soll mindestens erhalten bleiben und eher ausgebaut werden. Im Hinblick auf das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz soll zudem verstärkt daran gearbeitet werden, allen Kindern und Jugendlichen Freizeitangebote zugänglich zu machen. Die Stellenressource ist nötig, um diese Bereiche zu arbeiten und schafft Kapazitäten, um u.a. die wichtige Aufgabe im Kinderschutz gem. § 72a SGB VIII für den Landkreis umzusetzen und weiter auszubauen.

0,5 VZÄ Vormundschaft/Amtspflegschaft TVöD EG 10

Begründung:

Der Sozialausschuss des Hessischen Landkreistages hat in seiner Sitzung am 11. November 2021 einen Richtwert von 30 Fällen pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) als adäquate Größe zur Erfüllung der ab 01.01.2023 zu erwartenden reformbedingten (durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts) Aufgabenerweiterungen erachtet.

Bei der Gegenüberstellung der aktuellen Personal- und Fallzahlen ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von 0,5 VZÄ, um den v. g. Schlüssel zu erreichen.